

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 100/2001

vom 13. Juli 2001

zur Änderung des Protokolls 31 des EWR-Abkommens über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend: Abkommen, insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll 31 des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 84/2000 vom 2. Oktober 2000 ¹ geändert.
- (2) Die EWR/EFTA-Staaten beteiligen sich derzeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit an mehreren Programmen, die im Jahr 2000 bzw. 2001 auslaufen; es ist nicht sicher, wann das Programm der Europäischen Gemeinschaft, das diese Programme ablösen soll, in Kraft treten wird.
- (3) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien sollte auf den folgenden Beschluss ausgeweitet werden: Beschluss Nr. 521/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit den Beschlüssen Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr. 1296/1999/EG angenommen wurden, und zur Änderung dieser Beschlüsse ².

¹ ABl. L 315 vom 14.12.2000, S. 30.

² ABl. L 79 vom 17.3.2001, S. 1.

- (4) Das Protokoll 31 des Abkommens sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit im Falle der Beschlüsse Nr. 645/96/EG ³, Nr. 646/96/EG ⁴, Nr. 647/96/EG ⁵ und Nr. 102/97/EG ⁶ von Januar 2001 bis 31. Dezember 2002 und im Falle der Beschlüsse Nr. 1400/97/EG ⁷ und Nr. 1296/1999/EG ⁸ von Januar 2002 bis 31. Dezember 2002 zu ermöglichen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Artikel 16 Absatz 1 des Protokolls 31 des Abkommens wird dem ersten, zweiten, dritten, vierten, fünften und achten Gedankenstrich Folgendes angefügt:

", geändert durch:

- **32001 D 0521**: Beschluss Nr. 521/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2001 zur Verlängerung bestimmter Aktionsprogramme der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die mit den Beschlüssen Nr. 645/96/EG, Nr. 646/96/EG, Nr. 647/96/EG, Nr. 102/97/EG, Nr. 1400/97/EG und Nr. 1296/1999/EG angenommen wurden, und zur Änderung dieser Beschlüsse (ABl. L 79 vom 17.3.2001, S. 1)."

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 14. Juli 2001 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen *.

Er gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2001.

³ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 1.

⁴ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9.

⁵ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16.

⁶ ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25.

⁷ ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 1.

⁸ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 7.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Brüssel, den 13. Juli 2001

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

E. Bull

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

P. K. Mannes M. Brinkmann